



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM NICHTÖFFENTLICHEN BEREICH

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

GDD-Erfakreis Stuttgart
Herrn Rechtsanwalt Antonio Reschke
Schillerstr. 28
65207 Wiesbaden

Datum 17.12.2010
Name Holger Zelder
Durchwahl 0711 231-3258
Aktenzeichen 2-0550.0/28
(Bitte bei Antwort angeben)

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

hier: Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 42a BDSG)

Anlagen

1

Sehr geehrter Herr Reschke,

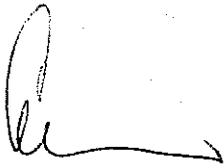
seit dem 1. September 2009 müssen verantwortliche Stellen sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Betroffenen unterrichten, wenn bestimmte personenbezogene Daten Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (§ 42a BDSG). Die Mitteilungspflicht setzt voraus, dass für die Rechte oder schutzwürdigen Belange der Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Aufsichtsbehörden besteht bei den verantwortlichen Stellen eine gewisse Unsicherheit, welche Sachverhalte die Mitteilungspflicht auslösen. Hierzu hat der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit ein Merkblatt verfasst, welches wir als Anlage diesem Schreiben beigelegt haben. Dieses kann auch im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:
<http://www.im.baden-wuerttemberg.de/fm7/1227/Berliner%20BfDI%20Merkblatt%20zu%20%A7%2042a.pdf>.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch Ihre Mitglieder hierüber in geeigneter Weise in Kenntnis setzen könnten.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Schedler', with a stylized, flowing script.

Günter Schedler